

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2021/078

freigegeben am **11.05.2021**

GB 2

Sachbearbeiter/in: Sabine Meyer

Datum: 06.05.2021

Vereinsförderung durch die Gemeinde Rastede

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	25.05.2021	Kultur- und Sportausschuss
N	08.06.2021	Verwaltungsausschuss

Beschlussvorschlag:

Die Übergangsregelung zur Vereinsförderrichtlinie der Gemeinde Rastede, wonach die Vereine ihre bisherigen Förderbeträge erhalten, wenn die bisherigen Förderbeträge durch die Neuregelung unterschritten werden, wird um ein weiteres Jahr bis zum 31.12.2022 verlängert.

Sach- und Rechtslage:

Zum 01.01.2017 ist die „neue“ Vereinsförderrichtlinie der Gemeinde Rastede in Kraft getreten. Der Rat der Gemeinde Rastede hat am 20.06.2016 in diesem Zusammenhang beschlossen, dass, insofern der bisherige Förderbetrag durch die Neuregelung unterschritten wird, der entsprechende Verein befristet für drei Jahre den bis dato gültigen Förderbetrag weiter erhält. Von dieser Regelung profitieren beispielsweise die Schützenvereine, die Tennisvereine oder auch diejenigen Vereine, in denen keine Kinder- und Jugendarbeit geleistet wird.

Für einige Vereine im Gemeindegebiet werden zudem Leistungen durch den Bauhof erbracht (z.B. Rasenmähd). Diese Kosten werden in der Vereinsförderrichtlinie als Betriebskosten anerkannt, die auf Antrag bis zu 80 % der tatsächlichen und nachgewiesenen Kosten übernommen werden können.

Ab dem Jahr 2021 sollten zunächst auch die Städte und Gemeinden das Umsatzsteuergesetz, hier insbesondere § 2b des Umsatzsteuergesetzes, anwenden. Dieses wird nunmehr erst zum 01.01.2023 für die Städte und Gemeinden relevant.

Bedingt durch den hohen und andauernden Arbeitsaufwand im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie-Lage ist es der Verwaltung noch nicht möglich gewesen, die Auswirkungen im Zusammenhang mit der Vereinsförderung abschließend zu prüfen.

Die Corona-Pandemie-Lage belastet selbstverständlich auch die Vereine. Es wird durchweg von negativen finanziellen Auswirkungen für die Vereine ausgegangen. Daher schlägt die Verwaltung nochmals vor, zur Unterstützung der Vereine die Übergangsregelung bis zum 31.12.2022 fortzusetzen, in der Hoffnung, dass die Corona-Pandemie-Lage im Jahr 2022 wieder zu einem „normalen“ Jahr mit regeltem Vereinsbetrieb führen wird.

Finanzielle Auswirkungen:

Unter Berücksichtigung der Vereinsförderung seit dem Jahr 2017 werden keine größeren finanziellen Auswirkungen beziehungsweise Veränderungen erwartet.

Auswirkungen auf das Klima:

Keine Auswirkungen.

Anlagen:

Keine.